Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **68 (1917)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht. Nach den Walliser Gesetzen ist der Staat beitragspflichtig, und zwar für die Hälfte der Kosten. Auf die Berechtigung an eine — eventuell erhöhte — Bundesunterstützung auf Grund des Forstpolizeigesetzes haben wir schon hingewiesen.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Anteil an die Kosten kann demgemäß nicht allzu schwer wiegen. Für die Talschaft Binn darf im besondern angenommen werden, daß die benötigte Summe aus der pfleglich vorgenommenen Nutzung und dem Verkauf des Vorrates an überreifen Hölzern gelöst werden könnte, unter der Bedingung, selbstverständlich, daß die Schläge erst nach der Erstellung der Straße zur Ausführung kämen, respektiv zum Verkauf angeboten würden.

A. Pillichody.

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Die Mitglieder unseres Vereins werden dringend gebeten, den Jahresbeitrag pro 1916/17 **Fr. 5.** — auf Postcheckkonto V 1542 des Schweizerischen Forstvereins in Basel recht bald einzuzahlen. Beträge, die bis zum 20. Januar 1917 noch nicht bezahlt sind, erlauben wir uns dann, per Nachnahme zu erheben.

Basel, den 20. Dezember 1916.

Das Kassieramt des Schweizerischen Forstvereins.

Mitteilungen.

† Hieronymus Seeli

a. Kantonsoberförster.

Anfangs Dezember 1916 ist in Zürich im 78. Lebensjahre Herr Hieronymus Seeli, a. Oberförster des Kantons Glarus, gestorben. Von Waltensburg (Kanton Graubünden) gebürtig, besuchte Seeli die Kantonsschule in Chur und bezog dann das Polytechnikum für das Studium der Forstwissenschaften. Die Studienjahre in Zürich waren ihm stets die schönsten Lebenserinnerungen. Als „echter, freier Bursche" repräsentierte er den Korpsstudenten im schönsten Sinne des Wortes. Den Anhang zu seiner „Rhenania" und zu seinen damaligen intimen Freunden verlor Seeli